

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 8/67

URTEIL

Verkündet am

2. Juli 1968

Kriegl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fabrikanten Paul W [REDACTED],
Wi [REDACTED] Kreis R [REDACTED], H [REDACTED] a B [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Hauptfeldwebel Hans-Georg P [REDACTED],
Wu [REDACTED], Re [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juni 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinrich Meyer, Dr. Nüßgens und Sonnabend
für R e c h t erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 2. November 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von dem Beklagten Ersatz von Personen- und Sachschaden, der ihm infolge seines Kraftfahrzeugunfalls vom 24. Juni 1963 entstanden ist.

Am Unfalltage etwa gegen 11.15 Uhr befuhr der Beklagte mit seinem Personenkraftwagen "Ford" (60 PS), der einen Wohnwagenanhänger zog, die Landstraße I. Ordnung (Nr. [REDACTED]) zwischen M [REDACTED] und T [REDACTED] von der Alb kommend auf der T [REDACTED] St [REDACTED] in Richtung T [REDACTED]. Vor dem Fahrzeug des Beklagten befand sich eine Zugmaschine mit einem angehängten Heuwagen; wegen der kurvenreichen und unübersichtlichen Straßenstrecke blieb der Beklagte zunächst mit geringer Geschwindig-

- 3 -

keit hinter diesem Gefährt. Etwa 50 m nach einer langen, in Fahrtrichtung gesehen, nach rechts verlaufenden Kurve schickte sich der Beklagte etwa bei Straßenkilometer ■■■ an, auf der nunmehr ein längeres Stück geradeaus verlaufenden Straße den Überholvorgang einzuleiten. Die Straße hat an dieser Stelle in Fahrtrichtung ein leichtes Gefälle und ist 5,60 m breit; der aus Teer-Asphalt (Schwarzdecke) bestehende Straßenbelag war trocken. Hinter der Zugmaschine mit Heuwagen bleibend, fuhr der Beklagte etwas nach links hinüber. Der Kläger folgte mit seinem Personenkraftwagen "Mercedes 220 SE Coupé" auf der Straße in gleicher Richtung. Etwa 50 m nach dem Ende der langen Rechtskurve geriet der Wagen des Klägers von der Fahrbahn nach links ab und prallte - ohne das Fahrzeug des Beklagten erreicht oder berührt zu haben - gegen einen etwa 2,5 m vom linken Straßenrand stehenden Baum. Vor dem Aufprall hatte der Kläger gebremst. Die von seinem Wagen herrührende Bremsspur hatte 14 m nach dem Ende der Kurve begonnen und war bis zu der Stelle, an der das Fahrzeug des Klägers von der Straße geriet, 35 m lang. Der Abstand der von den rechten Reifen stammenden Spur zum rechten Fahrbahnrand betrug anfangs 0,6 m. Die Bremsspur verlief zunächst fast geradeaus auf der rechten Seite; etwa 10 m nach ihrem Beginn zog sie dann in einem Bogen nach links. Die Stelle, an welcher der Kläger von der Fahrbahn abgekommen war, befindet sich etwa auf der gleichen Höhe, wo der Beklagte vorher nach links ausgesichert war. Die Sicht in der Kurve, die von den Fahrzeugen kurz zuvor durchfahren worden war, war durch die rechts angrenzende mit leichtem Gehölz und Gebüsch bewachsene Böschung eingeschränkt. Wie im Rechtsstreit bei einer Augenscheinsein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nahme am 4. Januar 1966 festgestellt worden ist, war ein Personenkraftwagen, der sich 14 m hinter der Kurve, also an der Stelle befand, an welcher die Bremsspur des Wagens des Klägers begann, aus Richtung M [REDACTED] kommend, auf 90 m Entfernung zu sehen, einen 50 m hinter der Kurve befindlichen Wagen konnte man auf 95 m Entfernung sehen.

Der Kläger ist der Ansicht, daß der Beklagte den Unfall schuldhaft verursacht habe, und verlangt von ihm als Ersatz des mit 36.610,25 DM bezifferten Personen- und Sachschadens einen Teilbetrag von 18.300 DM sowie ein angemessenes Schmerzensgeld. Der Kläger behauptet, er sei mit einer Geschwindigkeit von etwa 80 km/st gefahren und habe bemerkt, wie der Beklagte mit etwa 10 km/st hinter dem landwirtschaftlichen Fahrzeug hergefahren sei. In dem Augenblick, in dem der Kläger an einer auf mehr als 300 m übersichtlichen Stelle die vor ihm fahrenden Fahrzeuge habe überholen wollen, sei der Beklagte etwa 50 cm nach links zum Überholen der Zugmaschine ausgebogen, obwohl der Kläger wiederholt Blinkzeichen gegeben habe. Dadurch sei die Überholfahrbahn durch den Beklagten versperrt worden; der Kläger habe deshalb so stark bremsen müssen, daß er von der Straße nach links abgekommen und an den Baum gefahren sei.

Der Beklagte ist dem Vorbringen des Klägers entgegengetreten; er ist der Ansicht, daß der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis gewesen sei. Der Kläger sei in der Kurve viel zu schnell gefahren - nach eigener Angabe "nur" mit 100 km/st - und sei deshalb, als er beim Herauskommen aus der Kurve die Fahrzeuge des Be-

klagten und die Zugmaschine mit dem Anhänger gesehen habe, nicht mehr in der Lage gewesen, seine Geschwindigkeit ausreichend herabzusetzen. Der Kläger habe auf dieser Strecke mit dem Auftauchen langsamer, insbesondere landwirtschaftlicher Fahrzeuge rechnen müssen. Bevor er - der Beklagte - zum Überholen des landwirtschaftlichen Gefährts angesetzt habe, habe er sich durch einen Blick in den Rückspiegel vergewissert, daß die Straße hinter ihm frei gewesen sei. Er habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß ein Fahrzeug mit so hoher Geschwindigkeit (etwa 100 km/st) folgen würde.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; die Berufung blieb erfolglos. Die Vorinstanzen haben angenommen, daß der Unfall für den Beklagten ein unabwendbares Ereignis gewesen ist und deshalb auch eine Verschuldenshaftung ausscheidet. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat als bewiesen angesehen, daß der Kläger vor dem Unfall, d.h. vor Beginn des Bremsvorgangs, mit einer Geschwindigkeit von 100 km/st gefahren ist. Wie das Berufungsgericht hervorhebt, hat der Kläger unmittelbar nach dem Unfall den herbeigerufenen Polizeibeamten selbst erklärt, er habe eine Geschwindigkeit von 100 km/st gehabt. Später hat der Kläger seine Darstellung geändert und die Geschwindigkeit mit 80 bis 100 km/st angegeben und seine erste, an

Unfallort gegebene Erklärung, es seien 100 km/st gewesen, als "unüberlegte Wutreaktion" bezeichnet. Das Berufungsgericht hat es für sehr unwahrscheinlich gehalten, daß der Kläger unter dem Eindruck des Unfallgeschehens bewußt etwas Falsches gesagt haben sollte. Diese auf tatrichterlichem Gebiet liegende Würdigung der eigenen Erklärungen des Klägers ist rechtlich nicht zu beanstanden; das Berufungsgericht mußte die Angaben, die der Kläger nach dem Unfall gemacht hat, nicht darum für zweifelhaft halten, weil der Kläger nicht sogleich polizeilich förmlich vernommen, sondern wegen seiner Unfallverletzungen alsbald ins Krankenhaus gebracht worden ist. Abgesehen davon schließt auch die spätere Angabe des Klägers, die Geschwindigkeit habe 80 bis 100 km/st betragen, eine Geschwindigkeit von 100 km/st ein. Eine Bestätigung dafür, daß der Kläger mit einer Geschwindigkeit von 100 km/st gefahren sein muß, hat das Berufungsgericht in dem Umstand erblickt, daß die Unfallfolgen nicht erklärlich wären, wenn nur eine Geschwindigkeit von 80 km/st zugrundegelegt würde. Hierzu hat das Berufungsgericht Berechnungen angestellt und ausgeführt, bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 80 km/st müßte der abgebremste Wagen des Klägers kurz vor Erreichen des Fahrzeugs des Beklagten auf jeden Fall schon so langsam gewesen sein, daß der Kläger es in der Hand gehabt hätte, seinen Wagen beim Ausweichen noch zu steuern und den Aufprall auf den Baum zu vermeiden. Zumindest hätte dann aber mit der verbleibenden Restgeschwindigkeit der Aufprall des Wagens des Klägers gegen den Baum nicht mehr mit solcher Wucht erfolgen können, wie es tatsächlich geschehen sei. Bei diesen Berechnungen ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß sich der Kläger in dem Augenblick,

in welchem das Fahrzeug des Beklagten nach links ausscherte, keineswegs nur etwa 40 m hinter diesem befunden haben kann, wie es der Kläger in seiner Entfernungsangabe von 40 bis 60 m behauptet hatte. Daß die Entfernung nur 40 m betragen habe, hat das Berufungsgericht als durch den Verlauf der Bremsspur widerlegt angesehen. Als der Kläger das Ausscheren des Beklagten wahrnahm, hat die Entfernung vielmehr, wie das Berufungsgericht feststellt, rund 68 m betragen.

Die Revision wendet sich gegen die Berechnungen und Überlegungen des Berufungsgerichts und rügt, daß nicht das vom Kläger beantragte Sachverständigengutachten eingeholt worden ist. Diese Verfahrensrüge ist indes unbegründet. Das angefochtene Urteil läßt erkennen, daß das Berufungsgericht über die erforderliche eigene Sachkunde verfügt hat. Auch ein Sachverständiger hätte von keinen anderen Berechnungsgrundlagen ausgehen können, als sie dem Berufungsgericht zu Gebote standen. Das Berufungsgericht hat sich mit eingehender Begründung mit den Erklärungen des Klägers auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die von dem Kläger angegebenen unteren Werte (80 km/st und 40 m) nicht zutreffend sein können. Hierbei handelt es sich um eine im tatrichterlichen Bereich liegende Würdigung, die ohne Rechtsverstoß zustande gekommen ist. Das Berufungsgericht durfte also davon ausgehen, daß der Kläger mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von 100 km/st fuhr, als er von dem Fahrzeug des Beklagten noch etwa 68 m entfernt war.

II.

Ob an dem Kraftwagen des Beklagten, wie der Kläger behauptet und der Beklagte bestritten hat, die nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 StVZO vorgeschriebenen beiden Außenspiegel gefehlt haben, hat das Berufungsgericht dahingestellt gelassen. Zwar sei der Beklagte, so hat das Berufungsgericht erwogen, als Fahrer eines schwerfälligen und verhältnismäßig viel Straßenraum beanspruchenden Zweierzuges verpflichtet gewesen, sich vor dem Ausscheren durch Zurückschauen bzw. durch Blicke in die vorgeschriebenen zwei Außenspiegel zu überzeugen, ob die Straße hinter ihm frei war und kein nachfolgendes Fahrzeug zum Überholen angesetzt hatte. Das Berufungsgericht hat jedoch angenommen, daß ein etwaiger Verstoß des Beklagten gegen diese Verpflichtung nicht unfallursächlich gewesen sein könne. Auch wenn nämlich zwei ordnungsmäßig angebrachte Außenspiegel vorhanden gewesen wären und der Beklagte vor dem Ausscheren in diese geblickt hätte, würde er den Wagen des Klägers nicht haben sehen können, weil dieser sich in jenem Augenblick noch etwa 123 m hinter dem Fahrzeug des Beklagten befunden, die Sicht nach hinten wegen der soeben durchfahrenen Kurve jedoch nur etwa 95 m betragen habe.

Diese Ausführungen werden von der Revision zu Recht beanstandet. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Beklagte hätte für die beobachtenden Blicke in die beiden Außenspiegel und für das Wirksamwerden der auf das Ausscheren gerichteten Handhabungen etwa zwei Sekunden benötigt. Ausgehend von diesen zwei Sekunden hat das Berufungsgericht die Entfernung von 123 m errechnet (BU Seite 26). Ein umsichtiger und sorgfältiger Kraftfahrer würde es aber nicht als genügend angesehen haben,

wenn er zwei Sekunden vor dem Ausscheren keinen nachfolgenden Verkehr bemerkte, sondern würde unmittelbar vor dem Ausscheren nochmals Rückschau gehalten haben. Es steht offen, ob der Beklagte bei einem solchen Verhalten nicht doch den herannahenden Wagen des Klägers bemerkt hätte, wenn das Fahrzeug des Beklagten mit Rückspiegeln ausgestattet gewesen wäre, wie sie nach § 56 Nr. 2 StVZO erforderlich sind, um die notwendige Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts zu ermöglichen. Jeder sich in dieser Hinsicht ergebende Zweifel geht im Rahmen der Haftung nach § 7 StVG zu Lasten des Beklagten, der darlegen und beweisen muß, daß der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG gewesen ist. Die Beweislast dafür, daß der Beklagte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat, trifft in vollem Umfang den Beklagten, an dessen Sorgfaltspflicht im Rahmen von § 7 Abs. 2 StVG besonders strenge Anforderungen zu stellen sind. Die von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen und angestellten Überlegungen rechtfertigen nicht schon das Ergebnis, daß der Unfall für den Beklagten ein unabwendbares Ereignis gewesen ist.

Das Berufungsurteil kann daher mit der ihm gegebenen Begründung nicht bestehen bleiben. Die Sache bedarf weiterer tatrichterlicher Erörterung und Entscheidung. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob eine Verschuldenshaftung des Beklagten begründet ist.

Die Sache muß daher an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die
Kosten der Revision vorzubehalten ist.

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Nüßgens

Sonnabend